

# **BGer 5A\_976/2025 vom 12. November 2025**

Bundesgericht, 2025-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_976\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_976_2025)

FR: TF 5A\_976/2025 du 12 novembre 2025

IT: TF 5A\_976/2025 del 12 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich könnte höchstens eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ) und substantiierte Willkür rügen erforderlich wären ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Das Kantonsgericht hat zum einen festgehalten, die Testamentseröffnung habe keine materiell-rechtliche Wirkung, und zum anderen unter Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung erwogen, die Erbbescheinigung sei bloss deklaratorischer Natur und stelle keine Anerkennung eines materiellen Rechts dar, sondern sie stehe unter dem Vorbehalt von Ungültigkeits-, Herabsetzungs-, Erbschafts- und Feststellungsklagen und sie sei als bloss provisorische Legitimationsurkunde jederzeit abänderbar und könne von der ausstellenden Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin zurückgezogen werden, sobald sie sich als fehlerhaft erweise; insbesondere bei später entdeckten Testamenten könne sie sich nachträglich als unrichtig erweisen und sei sie zu berichtigen.

### **E. 3**

Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht sachgerichtet auseinander, wenn er abstrakt behauptet, die Erbbescheinigung habe unwiderrufbare Gültigkeit und anderes sei einem Rechtsstaat nicht würdig, und wenn er versucht, einen anderen Sachverhalt zu unterstellen, indem er geltend macht, das Testament sei ungültig, weil die Erblasserin ihn als Alleinerben habe einsetzen und ihm insbesondere die Liegenschaft habe überschreiben wollen und alles notariell bereits vorbereitet gewesen sei.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.